

Immaterialgüter

- sind gewisse Hervorbringungen des schöpferischen menschlichen Geistes wie Erfindungen und Kunstwerke oder die Ergebnisse menschlicher Bemühungen und Anstrengungen in den Aufbau eines guten Rufes in der Wirtschaft
- bedürfen zur Entfaltung ihres wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Potentials eines körperlichen Mediums
- sind von diesem körperlichen Medium streng zu trennen. Immaterialgut und körperliches Gut können unterschiedliche Inhaber haben, werden nach unterschiedlichen Regeln übertragen
- unterliegen nicht dem Ausschlussprinzip
- sind leicht verletzbar, bedürfen deshalb besonderen rechtlichen Schutzes
- dieser Schutz besteht in staatlich erteiltem und durchgesetztem Ausschließlichkeitsrecht
- kein garantiertes Recht auf Ausübung
- Monopolrecht?
- Gewährung ist an Voraussetzungen geknüpft und Beschränkungen unterworfen Kompromiss zwischen Interessen des Rechtsinhabers (Erfinder, Urheber) und Allgemeinheit.
- numerus clausus der Schutzrechte
- zeitliche Begrenzung
- Voraussetzungen der Gewährung (etwa Neuheit, Erfindungshöhe etc.)
- Möglichkeit von Zwangslizenzen